

Anlage FMStFG — Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Abschnitt 2 Teil 3: Abfederung der Folgen der Energiekrise

Stabilisierungsfondsgesetz

Stand: 04.11.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1906 — 1908)

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise im Zusammenhang mit dem russischen Krieg gegen die Ukraine beim Bezug von Strom und Gas in Deutschland gemäß § 16 Absatz 4 und § 26a des Stabilisierungsfondsgesetzes. Aus dem Wirtschaftsplan können Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 finanziert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschaftet Teil 3 des Sondervermögens und stellt den Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 in Verbindung mit § 113 der Bundeshaushaltsordnung.

Überblick zur Anlage Soll 2022 1 000 € Soll 2021 1 000 € Veränderung gegenüber 2021 1 000 €
Ausgabereste 2021 1 000 € Ist 2020 1 000 €

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

Übrige Einnahmen

Gesamteinnahmen

Ausgaben

Schuldendienst

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Ausgaben für Investitionen

Besondere Finanzierungsausgaben

Gesamtausgaben

davon nicht flexibilisiert

Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2022

Verpflichtungsermächtigung

davon fällig:

im Haushaltsjahr 20XX bis zu

Titel Funktion Zweckbestimmung Soll 2022 1 000 € Soll 2021 1 000 € Ist 2020 1 000 €

Einnahmen

Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben.

Verwaltungseinnahmen

119 99 -860 Vermischte Einnahmen - -

Übrige Einnahmen

325 01 -830 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 200 000 000 -

359 01 -850 Entnahme aus Rücklage - -

Ausgaben

Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 671 01, 683 02, 683 03, 683 04 und 831 01, 861 01, 862 01 sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperren bedarf jeweils der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen. 2. Die Ausgaben sind übertragbar. § 45 Absatz 3 BHO ist nicht anzuwenden. 3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig. 4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden. 5. Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) fließen den Ausgaben zu. 6. Für die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StFG ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Näheres bestimmt ein Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Erläuterungen:

Projektträger- und Beratungskosten sowie sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.

Schuldendienst

575 01 -830 Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt - -

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

671 01 -649 Maßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure - -

Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu 50 000 000 T€

683 02 -649 Finanzierung der Gaspreisbremse - -

Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu T€
683 03 -649 Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse - -
Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu T€
683 04 -649 Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen (u. a. Liquiditäts- und
Eigenkapitalhilfen sowie Härtefallhilfen) - -
Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu T€
Ausgaben für Investitionen
831 01 -649 Beteiligungserwerb - -
861 01 -649 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen - -
862 01 -649 Darlehen an private Unternehmen - -
Besondere Finanzierungsausgaben
919 01 -850 Zuführung an Rücklage 200 000 000 -

Zitiervorschlag: Anlage FMStFG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FMStFG/anlage>